



Siebenundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 46
**Hilfswerk der Vereinten Nationen für
Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 12. Dezember 2022

[*aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und
Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/77/399, Ziff. 14)*]

77/123. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

*unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle
ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 76/77 vom 9. Dezember
2021,*

*sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie
unter anderem das Hilfswerk der Ve*



Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalkommissars des Hilfswerks für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalkommissars vom 31. Mai 2022, vorgelegt gemäß Ziffer 57 des Berichts des Generalsekretärs², und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schwere Finanzkrise des Hilfswerks und die nachteiligen Auswirkungen auf die weitere Durchführung der Kernprogramme für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten,

im Bewusstsein der zunehmenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in der Arabischen Republik Syrien, Jordanien, Libanon und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen,

insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die ernste humanitäre und sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe und dringende Wiederaufbaubemühungen sind,

in Anbetracht der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation³ und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge auch weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt und die Palästinaflüchtlinge zur Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts nach wie vor Hilfe benötigen;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und bekräftigt ihr Ersuchen an die Vergleichskommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2023, über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten, einschließlich Nothilfe, für das Wohlergehen, den Schutz und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region wichtig sind, solange es keine gerechte Lösung der Frage der solange es keine rolæo mehr

und humanitären Lage, insbesondere im besetzten palästinensischen Gebiet, sowie den Bedarf zu decken, der im Rahmen der jüngsten Appelle und Pläne betreffend Nothilfe, Wiederherstellung und Wiederaufbau für den Gazastreifen und der regionalen Krisenpläne zur Bewältigung der Situation der Palästinaflüchtlinge in der Arabischen Republik Syrien und der Palästinaflüchtlinge, die in Länder in der Region geflohen sind, genannt ist;

5. *lobt* das Hilfswerk für die lebenswichtige Hilfe, die es den Palästinaflüchtlingen gewährt, für seine Rolle als stabilisierender Faktor in der Region und für die unermüdlichen Anstrengungen seines Personals bei der Durchführung seines Mandats;

6. *beschließt* unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11 der Resolution [194 \(III\)](#) der Generalversammlung, das Mandat des Hilfswerks bis zum 30. b0